



Schiedsrichterordnung

§ 1 Allgemeines

Die Schiedsrichterordnung des DSKV ist eine verbindliche Ordnung. Die Schiedsrichterordnung des Hessischen Skat-Sport-Verbandes e.V. (im Folgenden HSSV genannt) trifft weitergehende Regelungen für die Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter und die Wahl der/des Schiedsrichterobfrau/manns im HSSV. Sie ergänzt die Regelungen der Schiedsrichterordnung des DSKV.

§ 2 Ausbildung

§ 2.1 Regelkundegrundlehrgänge der Verbandsgruppen

§ 2.1.1 Ausrichtung

Die Durchführung der Regelkundegrundlehrgänge obliegt den Schiedsrichterobleuten der Verbandsgruppen. Diese Regelkundegrundlehrgänge sind offen für alle Skatspieler und dienen zur Vermittlung eines Basiswissens zur Regelkunde. Die Diskussion über Streitfälle sind dem Regelkundelehrgang auf LV-Ebene vorbehalten. Außerdem dienen sie der Vorbereitung auf dem weiteren Ausbildungsweg zum Schiedsrichter. Nach Teilnahme an einem Regelkundegrundlehrgang können die Teilnehmer im Verein urteilen, wenn kein Schiedsrichter anwesend ist.

§ 2.1.2 Überprüfung des Wissensstandes

Das Ziel dieses Regelkundegrundlehrgangs ist es, dass alle Skatspieler einmal die Internationale Skatordnung durchgearbeitet haben und regelkundiger werden. Zur Überprüfung des Wissensstandes schließt der Regelkundegrundlehrgang mit einem schriftlichen Test ab, ohne dass es eine Wertung wie „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gibt. Die vorhandenen Prüfungsfragen müssen die Obleute der hessischen Verbandsgruppen gemeinsam aktualisieren, da vom Internationalen Skatgericht keine Prüfungsfragen mehr zur Verfügung gestellt werden.

§ 2.2 Regelkundelehrgänge auf Landesverbandsebene

Die erfolgreiche Teilnahme am Regelkundelehrgang wird durch den Schiedsrichterobmann des HSSV bestätigt. Dies gilt als Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Schiedsrichterlehrgang auf DSKV-Ebene und sollte nicht länger als 4 Jahre zurückliegen. Zudem können die Teilnehmer nach erfolgreichem Abschluss auf Verbandsebene und in der Liga eingesetzt werden, wenn kein Schiedsrichter vor Ort ist.

§ 2.3 Schiedsrichternachschulung auf DSkV-Ebene

Zur Verlängerung des Schiedsrichterausweises ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer Nachschulung notwendig. Siehe Schiedsrichterordnung DSKV.

§ 3 Schiedsrichterausweis

Die Gebühren für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen zahlt der HSSV.

§ 4 Spesen für Schiedsrichter

Höhe und Art von Spesen für eingesetzte Schiedsrichter bei LV14-Veranstaltungen als auch die Teilnahme an Schiedsrichterausbildungen regelt die Spesenordnung des HSSV.

§ 5 Einsätze von Schiedsrichtern

Bei Veranstaltungen des Landesverbandes werden immer mindestens 4 Schiedsrichter eingesetzt. Die Schiedsrichter werden nach Ihrer Qualifikation zu einem Wettbewerb auf Landesverbandsebene vom Schiedsrichterobmann im Vorfeld berufen.

Um dem Schiedsrichterobmann die Arbeit zu erleichtern sollten Schiedsrichter, die sich für einen LV14-Wettbewerb qualifiziert haben, sich schon deutlich vor dem LV14-Wettbewerbstermin beim Schiedsrichterobmann melden, wenn sie als Schiedsrichter dort eingesetzt werden möchten. Der Schiedsrichterobmann teilt seine berufenen Schiedsrichter dem jeweiligen Spielleiter des LV14-Wettbewerbs kurz vor der Veranstaltung mit. Es ist eine geeignete Liste zu führen um sicherzustellen, dass die Schiedsrichterberufungen gerecht auf alle infrage kommenden Schiedsrichter verteilt werden

§ 6 Wahl der/des Schiedsrichterobfrau/manns

(1) Das Amt der/des Schiedsrichterobfrau/manns des hessischen Landesverbandes wird durch Wahl der anwesenden hessischen Schiedsrichter besetzt. Ein hessischer Schiedsrichter ist, wer Mitglied in einem Skatverein ist, der über die hessischen Verbandsgruppen dem LV 14 angehört und zum Zeitpunkt der Wahl einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt.

(2) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und die Wahl findet in dem Jahr statt in dem auch das LV14-Präsidium turnusmäßig gewählt wird. Der Wahltermin wird von der/dem Schiedsrichterobfrau/mann in Absprache mit dem LV14-Präsidium rechtzeitig festgelegt.

(3) Die Wahl der/des Schiedsrichterobfrau/manns ist nur dann gültig wenn mindestens 50% der hessischen Schiedsrichter an der Wahl teilgenommen haben und die/der Schiedsrichterfrau/obmann mit einfacher



Mehrheit gewählt wurde. Zur Wahl lädt die/der amtierende Schiedsrichterfrau/obmann an einen zentral in Hessen gelegenen Ort ein.

(4) Sollte eine gültige Wahl nicht zustandekommen, so besetzt das LV14-Präsidium das Amt mit einem Schiedsrichter ihrer Wahl.

(5) Die/der Schiedsrichterobfrau/obmann verliert das Amt vorzeitig, wenn sie/er während der Amtszeit bedingt durch Vereinsaustritt in keinem hessischen Skatverein Mitglied ist oder wenn der Schiedsrichterausweis abgelaufen ist und dieser nicht fristgerecht verlängert wurde. In diesem Fall bestimmt das LV14-Präsidium eine kommissarische Vertretung bis zur Wahl einer/s neuen Schiedsrichterobfrau/obmanns.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schiedsrichterordnung trat am 1.6.2024 erstmals in Kraft. Die aktuelle Fassung datiert vom untenstehenden Datum.

Zeilsheim, den 27.4.2025